



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. September 2012 (12.09)
(OR. en)**

13464/12

TRANS 282

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 12924/12 TRANS 259

Betr.: BESCHLUSS DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung des Beschlusses 2012/88/EU der Kommission über die Technische Spezifikation für die Interoperabilität der Teilsysteme „Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung“ des transeuropäischen Eisenbahnsystems
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen (Regelungsverfahren mit Kontrolle)

1. Da die geplante Maßnahme mit der Stellungnahme des zuständigen Ausschusses im Einklang steht, hat die Kommission dem Rat den im Betreff genannten Maßnahmenentwurf¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates² zur Kontrolle unterbreitet. Nachdem die Kommission den Maßnahmenentwurf am 25. Juli 2012 vorgelegt hat, kann der Rat bis zum 25. Oktober 2012 beschließen, den Erlass abzulehnen.

¹ Dok. 12924/12 TRANS 259.

² Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

2. Die Delegationen wurden um Prüfung des Maßnahmenentwurfs bis zum 5. September 2012 gebeten und haben keine Hinweise dafür gegeben, dass es für den Rat Gründe gibt, den Erlass abzulehnen³.

 3. Daher wird dem AStV vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen. Das bedeutet, dass die Kommission die vorgeschlagene Maßnahme nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen kann, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
-

³ Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe b des Beschlusses 1999/468/EG des Rates sieht vor, dass der Erlass dieser Maßnahmen vom Rat mit qualifizierter Mehrheit aus folgenden Gründen abgelehnt werden kann: die Maßnahmen gehen über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinaus, sie sind mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar oder sie verstoßen gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit.